

GEBÜHRENÜBERSICHT

(gilt **ausschließlich** für private Anlieferungen von Bürgerinnen und Bürgern aus dem Landkreis Osnabrück)

ALTHOLZ – ohne schädliche Anhaftungen (Kat. A I bis A III)

(Euro-/Einwegpaletten, Schalhälzer, Innentüren, naturbelassenes Vollholz, Dielen, Türblätter, Bauspanplatten)

Mindestgebühr je Anlieferung/Gebühr für Anlieferung von Kleinmengen, je 0,25 m ³	6,25€
Anlieferungen ab 200 kg, je t.*	83,33€

ALTHOLZ – mit schädlichen Anhaftungen (Kat. A IV)

(mit Holzschutzmitteln behandeltes Altholz, Fenster, Fensterbänke, Außentüren, Bahnschwellen, Leitungsmasten)

Mindestgebühr je Anlieferung/Gebühr für Anlieferung von Kleinmengen, bis 0,25 m ³	10,00€
Anlieferungen ab 200 kg, je t.*	133,33€

ALTREIFEN

Pkw, pro Stück ohne Felge	2,30€
Pkw, pro Stück mit Felge	4,60€
Lkw, pro Stück	17,25€
Traktor, pro Stück	34,50€

ASBESTHALTIGE ABFÄLLE (müssen ordnungsgemäß verpackt sein)

Je 0,25 m ³	37,50€
Anlieferungen ab 200 kg, je t.*	136,36€

BAUSCHUTT

Je 0,1 m ³	4,00€
-----------------------	-------

GRÜNABFALL

Anlieferungen bis 2 m ³	gebührenfrei
Je weitere 0,5 m ³	7,00€

RESTABFALL, SPERRMÜLL, BAU- UND ABBRUCHABFÄLLE DÄMMATERIAL (< 5 Vol. % HBCD-haltige Abfälle im Gemisch)

Gebühr für Anlieferung von Kleinmengen	bis 0,1 m ³	3,00€
	je 0,25 m ³	7,50€
Anlieferungen ab 200 kg, je t.*		171,43€

ALTMETALLE

gebührenfrei

ALTPAPIER

gebührenfrei

ELEKTRONIKSCHROTT gem. Elektro- und Elektronikgerätegesetz

gebührenfrei

KUNSTSTOFFE (PP-/PE-)

gebührenfrei

*Gemäß des Mess- und Eichgesetz (MessEG) und der Mess- und Eichverordnung (MessEV) dürfen zu Abrechnungszwecken keine Gewichte unterhalb der Mindestlast verwendet werden. Aus diesem Grund ist die AWIGO verpflichtet, Anlieferungen unter 200 kg nicht über die Verwiegung, sondern über Kubikmeterpreis abzurechnen. Bei einem Ausfall der Waage/nicht vorhandener Waage wird je Kubikmeter abgerechnet.



Für Aussortierungsarbeiten infolge vermischter Anlieferung von Abfällen oder Entfernung von Beimengungen und Störstoffen sowie für außerhalb der Öffnungszeiten gewünschte Sonderöffnungen der Entsorgungsanlagen erhöhen sich die genannten Gebühren um den tatsächlich entstandenen zusätzlichen Zeit- und Sachaufwand. Sie betragen je angefangene halbe Arbeitsstunde 20,50 Euro.

